

ENTWURF DES VERGABEBESCHLEUNIGUNGSGESETZES

DER GROÙE WURF **BLEIBT AUS**

Die Bundesregierung hat im November 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegt. Ziel ist einmal mehr, die öffentliche Beschaffung einfacher, schneller und flexibler zu machen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

Eignung der Bieter: Einer der häufigsten Vergaberechtsfehler, den öffentliche Auftraggeber begehen, ist die Nichtbekanntgabe der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung. Dabei ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) insoweit eindeutig: Eignungskriterien sind in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen (§ 122 Abs. 4 S. 2 GWB). Bieter sollen nämlich schon unmittelbar aus der Auftragsbekanntmachung erkennen können, ob eine Teilnahme an dem Vergabeverfahren für sie sinnvoll ist. Der Entwurf sieht nun vor, dass künftig auch ein Link in der Bekanntmachung

von Unterlagen soll nur noch von Unternehmen verlangt werden, deren Angebote konkret für den Zuschlag infrage kommen. Bei der Festlegung der Eignungskriterien sollen zudem die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt werden. Schließlich sollen die Angebote in offenen Verfahren nun regelmäßig erst gewertet und dann vertieft geprüft werden. So kann die formale Prüfung der Angebote auf die aussichtsreichsten Angebote konzentriert werden.

Ausschlussgründe: Bei den Ausschlussgründen sind Beweiserleichterungen

für genügen, wenn sie auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und eine Ausschlussentscheidung als nachvollziehbar erscheinen lassen. Ein anhängiger Rechtsstreit über die Schlechterfüllung oder gar eine gerichtliche Entscheidung über Kündigung, Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolgen muss dafür aber noch nicht vorliegen. Auch „subjektive Wertungskomponenten“ des Auftraggebers können, soweit sie auf Fakten beruhen, ausdrücklich von Bedeutung sein.

Entgeltgleichheit: Nach § 128 Abs. 1 GWB müssen Bieter bei der Leistungserbringung alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten. Neben der Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung und der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Regelungen werden hier nun auch die rechtlichen Vorgaben über die Gleichbehandlung der Geschlechter in Bezug auf die Entgeltgleichheit genannt.

Wirksamkeit vergaberechtswidriger Verträge: Wird ein Auftrag unter Verstoß gegen die Vorabinformationspflicht unterlegener Bieter oder ohne vorherige Bekanntmachung vergeben und klagt ein Bieter erfolgreich dagegen, kann die Vergabekammer anordnen, dass der Auftrag dennoch wirksam sein soll, wenn „zwingende Gründe eines Allgemeininteresses“ dies ausnahmsweise rechtfertigen. Das soll selbst dann gelten, wenn der Auftraggeber dies nicht beantragt. Die Vergabekammer soll dann eine Geldsanktion oder eine andere geeignete und wirksame Sanktion anordnen oder die Laufzeit des Vertrags begrenzen.

Nachprüfungsverfahren: Nachprüfungsverfahren sollen künftig vereinfacht werden, indem einzelne Verfahrensentscheidungen durch einen Einzelrichter getroffen



Die wohl weitgehendste Änderung betrifft die Einschränkung des Rechtsschutzes unterlegener Bieter.

Dr. Daniel Soudry

ausreichen soll. Voraussetzung ist aber, dass der Link direkt zu der betreffenden Stelle der Vergabeunterlagen führt (Deeplink) oder – wenn Letzteres technisch nicht möglich ist – ein Link zu den Vergabeunterlagen gesetzt und genau angegeben wird, wo in den Vergabeunterlagen die Eignungsanforderungen zu finden sind.

Zudem wird nun auch im GWB selbst klargestellt, dass der Nachweis der Eignung vorrangig durch Eigenerklärungen erfolgen soll (bisher nur in § 48 Abs. 2 der Vergabeverordnung/VgV). Die Vorlage

für Auftraggeber vorgesehen. Während ein Unternehmen nach geltendem Recht wegen schwerer Verfehlungen ausgeschlossen werden darf, wenn diese „nachweislich“ begangen wurden, soll künftig ausreichen, dass der Auftraggeber die Verfehlung „auf geeignete Weise nachweisen“ kann (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Ein Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung soll fortan bereits möglich sein, wenn das Unternehmen bei der Ausführung eine Schlechtleistung „erkennen lassen hat“ (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB). Schon Indizien von einem Gewicht sollen da-

werden können. Zudem sollen mündliche Verhandlungen auch mit Videoübertragung möglich sein und häufiger ganz entfallen können.

Die wohl weitgehendste Änderung betrifft die Einschränkung des Rechtsschutzes unterlegener Bieter. Bisher ist es so: Stellt ein Bieter einen Nachprüfungsantrag, tritt ein Zuschlagsverbot ein. Unterliegt der Bieter mit seinem Antrag, kann er Beschwerde beim Vergabesenaat einreichen. Der Vergabesenaat entscheidet dann innerhalb einer Zeitspanne von zwei Wochen darüber, ob das Zuschlagsverbot entfällt oder ob es bis zu seiner endgültigen Entscheidung weiter gilt. Dabei sind die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwiegen und insbesondere die Erfolgsaussichten der Beschwerde zu berücksichtigen.

In Zukunft soll das Zuschlagsverbot mit der Entscheidung der Vergabekammer sofort entfallen, wenn das klagende Unternehmen dort unterliegt. Es kann dann zwar immer noch vor den Vergabesenaten ziehen und die Kammerentscheidung überprüfen lassen. Der Zuschlag ist dann aber längst an den Mitbewerber erteilt, selbst wenn der Bieter vor dem Vergabesenaat am Ende Erfolg hat. Nur wenn der Antragsteller schon vor der Vergabekammer obsiegt, bleibt das Zuschlagsverbot bestehen (§ 169 Abs. 1 S. 2 GWB).



Dr. Daniel Soudry, LL.M.,

ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Der Gesetzgeber begründet diese Verkürzung des Rechtsschutzes mit Beschleunigungsinteressen. Das ist schwer nachvollziehbar, denn die Anzahl der Verfahren, in denen es zu längeren Verzögerungen kommt, ist verschwindend gering. Im Jahr 2022 gab es circa 22.000 EU-weite Vergabeverfahren. In 750 Fällen wurden Nachprüfungsanträge gestellt, wovon nur 133 Verfahren vor die Vergabesenate gelangten. Nur in 17 Fällen hat der Vergabesenaat das Zuschlagsverbot bis zu einer endgültigen Entscheidung verlängert. Am Ende geht es um etwa zehn Vergabeverfahren im Jahr, in denen es zu längeren Verzögerungen kommt, obwohl der Auftraggeber am Ende obsiegt.

Direktaufträge: Neu ist die deutliche Anhebung der Grenze für Direktaufträge. Künftig sollen Aufträge des Bundes mit Nettowerten bis zu 50.000 Euro ohne wettbewerbliches Verfahren direkt vergeben werden dürfen. Der Auftraggeber soll aber

zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

EINIGES WIRD EINFACHER, ANDERES KOMPLIZIERTER

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Entwurf enthält einige sinnvolle Ansätze für Vereinfachungen. Der große Wurf ist es aber nicht, eher eine punktuelle Aktualisierung der geltenden Gesetze. Schließlich wird das Vergaberecht zugleich auch weiter verkompliziert, indem zusätzliche Ziele (beispielsweise „equal pay“) aufgenommen werden, deren Einhaltung wieder kontrolliert werden muss. Inwieweit Vergabeverfahren tatsächlich schneller und einfacher werden, wird sich deshalb erst noch zeigen müssen. ■

Dr. Daniel Soudry, LL.M.

guenter.herkommer@holzmann-medien.de

ZUR ANZEIGE AUF DER TITELSEITE

TAWIP neo **Biopolymere für die Zukunft**

- Reinigung und Schutz in einem Arbeitsschritt
- Wasserlösliche Biopolymere ohne Schichtaufbau
- Soil-Release-Effekt
- Ressourcen aus Europa
- Vollständig biologisch abbaubar
- Mikroplastikfrei

A circular future | green-care-professional.com



AT/020/385



Tana-Chemie GmbH